

Ausbildungszuschüsse

Rechtsgrundlagen Art. 66 a-c Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
Art. 90 a Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
AMM-Kreisschreiben 2006; Teil F, 1 - 71

Grundlage Ausbildungszuschüsse ermöglichen Versicherten, die über 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer höchstens dreijährigen Ausbildung (Grundausbildung) oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

AZ können beansprucht werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind

Versicherte Personen, die arbeitslos sind und innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine Beitragszeit nachweisen können oder die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (vgl. Art. 59 Abs. 3 AVIG).

Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten AZ das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden (vgl. Art. 66a Abs. 1 lit. c AVIG).

Bedingungen für Ausbildungszuschüsse

Zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber (Lehrmeister) muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, der den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) entspricht.

Im Lehrvertrag muss der Bruttolohn des Versicherten, plus allfällige Stipendien, aufgeführt sein.

Die Ausbildung muss den Neigungen und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen.

Die Ausbildungszuschüsse werden während der für die Ausbildung des Versicherten notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Die geltend gemachte Ausbildung muss die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten nach abgeschlossener Lehre verbessern.

Durch die Arbeitslosenversicherung werden folgende Leistungen abgedeckt

Die Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen einem festzulegenden monatlichen Betrag von höchstens 3'500.- Franken und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Allfällige kantonale oder private Stipendien werden vom AZ-Betrag in Abzug gebracht, sofern sie nicht zur Deckung der Familienunterhaltskosten dienen.

Zur Berechnung des festzulegenden, maximalen monatlichen Betrages von 3'500.- Franken bezieht sich die zuständige Amtsstelle auf denjenigen Lohn, den der Versicherte direkt nach seiner Ausbildung erwarten kann. Übersteigt dieser Betrag den oben erwähnten Grenzbetrag, so gilt der Grenzbetrag. Weder der versicherte Verdienst der betroffenen Person, noch das Existenzminimum sind dabei Belang. Im Zeitpunkt jeder neuen AZ-Verfügung zu Beginn jedes Ausbildungsjahres berücksichtigt die zuständige Amtsstelle allfällige Entwicklungen des Lohnes, den der Versicherte direkt nach seiner Ausbildung erwarten darf.

Der Arbeitgeber (Lehrmeister) muss dem Arbeitnehmer (Versicherter) mindestens den für das letzte Lehrjahr orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn entrichten. Der Lohn kann nach Absprache auch höher sein, insbesondere, wenn der Versicherte über eine langjährige Berufserfahrung mitbringt.

Der Versicherte ist ab Beginn der Lehre nicht mehr arbeitslos und somit von den Kontrollpflichten befreit.

Verfahren

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den monatlichen Nettolohn auszahlen, der sich aus dem Nettolohn des Arbeitgebers und dem Betrag der Netto-Ausbildungszuschüsse zusammensetzt.

Die Arbeitslosenversicherung zahlt die Ausbildungszuschüsse direkt dem Arbeitnehmer aus, entrichtet die üblichen Sozialversicherungsbeiträge und zieht dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil ab.

Gesuch um Ausbildungszuschüsse muss mit der Bestätigung des Arbeitgebers und dem entsprechenden Lehrvertrag mindestens acht Wochen vor Beginn der Lehre der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden.

Das Gesuch wird vom AFA geprüft, ob die Bedingungen erfüllt sind und der Entscheid dem Versicherten und Lehrbetrieb mittels einer Verfügung mitgeteilt.

Anmeldung

Gesuch um Ausbildungszuschüsse:

AFA Schwyz

Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste

Postfach 1181

6431 Schwyz

Auskünfte

AFA Schwyz, Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste

Sandra Küttel ☎ 041 819 16 38

Marco Prause ☎ 041 819 16 24